



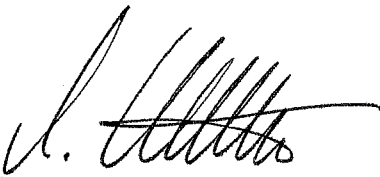
Mitteilung des Gemeinderates Crostwitz am 06.02.2020

Mitteilungsgegenstand:

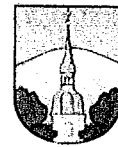
Mitteilung aus dem nicht öffentlichen Teil der Beratung des Gemeinderates Crostwitz am 09.01.2020

Mitteilung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz hat beschlossen, eine Geldspende über 100,00 € zweckgebunden für die Seniorenweihnachtsfeier 2019 anzunehmen.



Marko Klimann
Bürgermeister



Beschluss Nr. 03-02/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.02.2020

Beschlussgegenstand:

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“

Sachstand:

Im Zeitraum vom 24.09. bis 25.10.2019 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB. Im Zeitraum vom 12.09. bis 14.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB gehört.

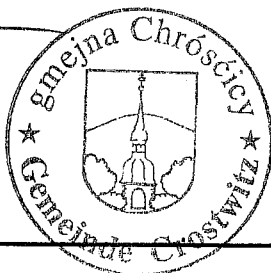
Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist in dem beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend des Abwägungsprotokolls bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in die Ergänzungssatzung aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Abwägungsprotokoll

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 04-02/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.02.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss des Gemeinderates Crostwitz gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB zur Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“

Sachstand:

Die Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“ liegt mit Stand vom 30.01.2020 als Satzungsexemplar vor.

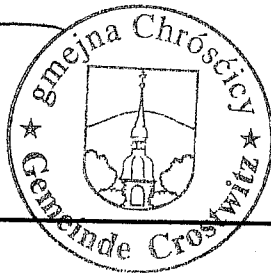
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“ (gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB), bestehend aus Satzungstext und Karte zur Satzung mit Stand vom 30.01.2020 gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB als Satzung. Die Begründung zur Ergänzungssatzung einschließlich Grünordnung mit Stand vom 30.01.2020 wird gebilligt. Die Ergänzungssatzung dient der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Crostwitz.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“ kann in der Gemeindeverwaltung Crostwitz, Hornigstraße 34 in 01920 Crostwitz während der Öffnungszeiten und im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage

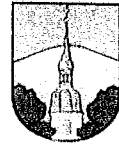
Ergänzungssatzung vom 30.01.2020

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 05-02/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.02.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Neubau eines Wohnhauses auf den Flurstücken Nr. 126/8, 126/11, 126/7 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Der Bauherr Christian Gärtner beabsichtigt den Neubau eines Wohnhauses auf den Flurstücken Nr. 126/8, 126/11, 126/7 der Gemarkung Crostwitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

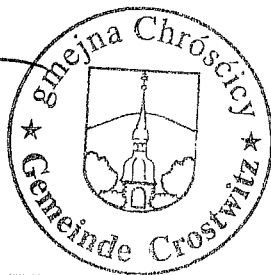
Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Crostwitz, entspricht deren Festsetzungen und ist somit gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB zulässig.
2. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Einleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Straßentwässerung ist nicht möglich. Das Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers auf die öffentliche Straße ist durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 06-02/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.02.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Carport und Abstellraum auf dem Flurstück Nr. 421/2 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Die Bauherren Madlen und Dani Domaschke beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Carport und Abstellraum auf dem Flurstück Nr. 421/2 der Gemarkung Horka

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

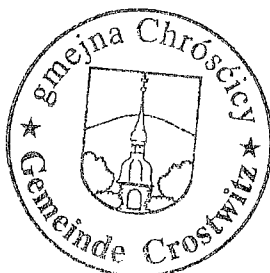
Feststellungen:

1. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Horka-Crostwitzer Straße" und entspricht den Festsetzungen der Satzung. Das Bauvorhaben ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zulässig.
2. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Das Einleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die Straßentwässerung ist nicht möglich. Das Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers auf die öffentliche Straße ist durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister

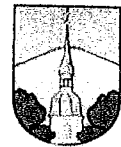


Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 07-02/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.02.2020

Beschlussgegenstand:

Festsetzung von privatrechtlichen Nutzungsentgelten für Objekte der Gemeinde Crostwitz

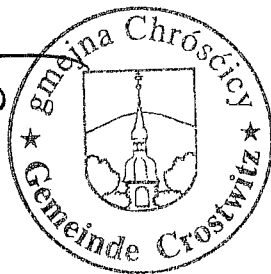
Sachstand:

Mit Beschluss Nr. 03-02/2011 wurden für die Nutzung gemeindeeigener Objekte privatrechtliche Entgelte festgesetzt. Aufgrund neuer Gegebenheiten wird eine Anpassung der Nutzungsentgelte erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die beiliegende Änderung der Festsetzung von privatrechtlichen Nutzungsentgelten für Objekte der Gemeinde Crostwitz.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Änderung Nutzungsentgelte

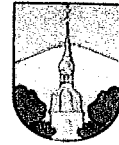
Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 2
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.



Anlage zum Beschluss Nr. 07-02/2020 des Gemeinderates Crostwitz vom 06.02.2020

lfd. Nr.	Position	Entgelt
1.	Nutzung gemeindeeigener Grundstücke und Immobilien	
1.1	Pilz in Horka inkl. Betriebskosten	10,00 €/Tag
1.2	Pilz und Sanitäranlagen in Horka inkl. Betriebskosten	30,00 €/Tag
1.3	Sitzungsraum im Gemeinde- und Kulturzentrum (ausgenommen Mieter)	10,00 €/Stunde
1.4	Nutzung Areal Sportplatz in Horka (Sportplatz, Hartplatz, Grünfläche, Kiosk, Pilz) zzgl. Betriebskosten Abhängig von der Intensität und Beanspruchung der Flächen obliegt es dem Bürgermeister, abweichende Preisvereinbarungen mit den Mietern zu treffen.	100,00 €/Nutzung
2.	Aufstellung von Verkaufswagen und Verkaufsständen auf gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrs- und Parkplatzflächen (je Tag und m ² Stellfläche) (ausgenommen Internationales Folklorefestival und Kirmes)	2,00 €



Beschluss Nr. 08-02/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 06.02.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Bewahrung von Kulturdenkmälern

Sachstand:

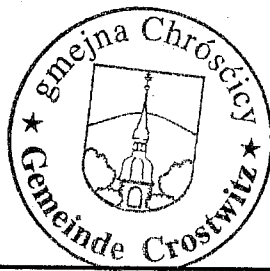
Auf dem Gebiet der Gemeinde Crostwitz wurden in den letzten Jahren wiederholt Kulturdenkmäler von ihren ursprünglichen Standpunkten entfernt und umgesetzt, teilweise sogar in andere Ortschaften bzw. Gemeinden. Dabei handelt es sich vor allem um Wegkreuze und Betsäulen. Diese wurden von ihren Stiftern an öffentlichen Wegen errichtet und sollten sowohl die Flure als auch die Reisenden segnen. Die Wegkreuze haben für die katholische Oberlausitz eine prägende Rolle. Die Bewahrung dieser Kulturlandschaft ist der Gemeinde Crostwitz ein besonderes Anliegen. Dabei ist nicht nur die Erhaltung des Kulturdenkmales als solches zu berücksichtigen, sondern auch sein Standpunkt, der sich meist aus einem historischen Kontext ergibt.

Von den Umsetzungsmaßnahmen wurde die Gemeinde Crostwitz in der Vergangenheit jeweils nur im Nachhinein informiert. Eine Stellungnahme konnte nicht abgegeben werden. Um den Schutz der Kulturdenkmäler auf dem Gebiet der Gemeinde Crostwitz auch aus kommunaler Sicht zu berücksichtigen, fordert die Gemeinde Crostwitz eine Beteiligung am Verfahren der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beauftragt den Bürgermeister, mit den Denkmalschutzbehörden das Anliegen der Gemeinde, Beteiligung am Verfahren bei Umsetzung und Entfernung von Kulturdenkmälern, zu erörtern und auf die Einbeziehung der Gemeinde Crostwitz hinzuwirken.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.